

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung von Aufgaben nach dem Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Objekten mit Überbauung der Gebietskörperschaftsgrenzen zwischen dem Rhein-Kreis Neuss, der Gemeinde Jüchen und der Stadt Mönchengladbach

zwischen dem Rhein-Kreis Neuss, vertreten durch den Landrat Hans-Jürgen Petruschke, Oberstraße 91, 41460 Neuss,

der Gemeinde Jüchen, vertreten durch den Bürgermeister Harald Zillikens, Am Rathaus 5, 41363 Jüchen

und

der Stadt Mönchengladbach, vertreten durch den Oberbürgermeister Hans Wilhelm Reiners, Rathausplatz 1, 41061 Mönchengladbach.

Gemäß §§ 1 und 23ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 01.10.1979, zuletzt geändert durch Artikel 9 Fünftes Gesetz zur Änderung gesetzlicher Befristungen vom 23.10.2012 (GV NRW S. 474) in Verbindung mit § 1 Abs. 7 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 in der zur Zeit gültigen Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 9 Fünftes Gesetz zur Änderung gesetzlicher Befristungen vom 23.10.2012 (GV NRW S. 474), sowie der Beschlüsse des Kreistages des Rhein-Kreises Neuss vom , des Rates der Gemeinde Jüchen vom und des Rates der Stadt Mönchengladbach vom wird folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Im Hinblick darauf, dass insbesondere im Zusammenhang mit der Erschließung neuer Gewerbeflächen Bauwerke errichtet werden sollen bzw. in der Errichtung befindlich sind, deren zusammenhängende Bebauung die Gebietskörperschaftsgrenze zwischen dem Rhein-Kreis Neuss bzw. der Gemeinde Jüchen und der Stadt Mönchengladbach überschreitet, besteht die Notwendigkeit, Regelungen zur Objektversorgung im Hinblick auf die Maßnahmen der vorbeugenden Gefahrenabwehr und der Gefahrenabwehr zwischen dem Rhein-Kreis Neuss, der Gemeinde Jüchen und der Stadt Mönchengladbach zu treffen. Daher schließen die Beteiligten diese delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit nachfolgendem Inhalt ab.

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) ¹Hinsichtlich der in § 2 und in der Tabelle 1 der Anlage zu dieser Vereinbarung näher bezeichneten gebietsgrenzenüberschreitenden Objekte überträgt der Rhein-Kreis Neuss seine Aufgaben nach § 1 Abs. 3, § 1 Abs. 4, § 5, § 6 und §§ 29-31 FSHG NRW der Stadt Mönchengladbach.

(2) ¹Die Gemeinde Jüchen überträgt in Bezug auf die in § 2 näher bezeichneten gebietsgrenzenüberschreitenden Objekte (Tabelle 1 der Anlage) ihre Aufgaben nach § 1 Abs. 1, § 7, § 6 und § 26 FSHG NRW der Stadt Mönchengladbach.

(3) ¹Die Stadt Mönchengladbach ist aufgrund der in den Absätzen 1 und 2 benannten Übertragungen bei Objekten im Sinne des § 2 für die vorbeugende Gefahrenabwehr und die Gefahrenabwehr auf Grundlage des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung sachlich und örtlich zuständig.

(4) ¹Mit der Übertragung der oben genannten Aufgaben durch den Rhein-Kreis Neuss und die Gemeinde Jüchen wird der Stadt Mönchengladbach gleichzeitig die Hoheit übertragen, für die von der Vereinbarung betroffenen Objekte satzungsgemäß anfallende kommunale Abgaben und Kostenersatz zu regeln, die bei Leistungsanspruchnahme von Einrichtungen der Stadt Mönchengladbach auf dem Hoheitsgebiet des Rhein-Kreises Neuss bzw. der Gemeinde Jüchen im Rahmen des durch diese Vereinbarung übertragenen Umfangs anfallen. ²Das Nähere regelt § 7 dieser Vereinbarung.

(5) ¹Die Stadt Mönchengladbach überträgt in Bezug auf die in § 2 näher bezeichneten gebietsgrenzenüberschreitenden Objekte (Tabelle 2 der Anlage) ihre Aufgaben nach § 1 Abs. 1, § 7, § 6 und § 26 FSHG NRW der Gemeinde Jüchen. Die Absätze 3 und 4 geltend entsprechend.

(6) ¹Hinsichtlich der in § 2 und in der Tabelle 2 der Anlage zu dieser Vereinbarung näher bezeichneten gebietsgrenzenüberschreitenden Objekte überträgt die Stadt Mönchengladbach ihre Aufgaben nach § 1 Abs. 3, § 1 Abs. 4, § 5, § 6 und §§ 29-31 FSHG NRW dem Rhein-Kreis Neuss. ²Die Absätze 3 und 4 gelten im Rahmen seiner Zuständigkeit entsprechend für den Rhein-Kreis Neuss.

§ 2 Gebietsgrenzenüberschreitende Objekte

(1) ¹Die Vertragspartner legen in der als „Anlage Objektliste“ dieser Vereinbarung beigefügten Anlage diejenigen gebietsgrenzenüberschreitenden Objekte fest, auf die die Regelungen dieser Vereinbarung Anwendung finden sollen. ²Zur hinreichenden Bestimmtheit sind die Objekte in der Anlage entsprechend den für die Führung eines Liegenschaftskatasters geltenden Darstellungen und Beschreibungen im Sinne von § 11 Abs. 2 und 4 des Gesetzes über die Landvermessung und das Liegenschaftskataster vom 01.03.2005 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 der zugehörigen Durchführungsverordnung vom 25.10.2006 in der bei Abschluss dieser Vereinbarung gültigen Fassung aufzuführen. ³Die Regelungen dieser Vereinbarung gelten dabei für die bebauten und unbebauten Teile der in der Anlage benannten Objekte.

(2) ¹Die Anlage kann jederzeit von den Vertragspartnern geändert werden. ²Hierzu bedarf es der Einigung der für die Aufgaben nach dem Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung zuständigen Stellen beim Rhein-Kreis Neuss, der Gemeinde Jüchen und der Stadt Mönchengladbach.

§ 3 Zusammenarbeit der Leitstellen bei Realbrandereignissen

(1) ¹Kommt es in Zusammenhang mit einem gebietsgrenzenüberschreitenden, in Tabelle 1 der Anlage zu dieser Vereinbarung aufgeführten Objekt, zu einem Realbrandereignis, ist die Leitstelle der Feuerwehr der Stadt Mönchengladbach verpflichtet, die Leitstelle des Rhein-Kreises Neuss unverzüglich über dieses Ereignis in Kenntnis zu setzen. ²Erreicht die Leitstelle des Rhein-Kreises Neuss ein Notruf im Zusammenhang mit einem gebietsgrenzenüberschreitenden Objekt, ist dieser an die Leitstelle der Feuerwehr Mönchengladbach weiterzuleiten. ³Der Rhein-Kreis Neuss stellt sicher, dass gebietsgrenzenüberschreitende Objekte durch geeignete Maßnahmen in seiner Leitstellensoftware kenntlich gemacht werden, damit

eine Identifizierung des Objektes und entsprechende Weiterleitung des Notrufes an die Leitstelle der Feuerwehr der Stadt Mönchengladbach ohne zeitlichen Verzug erfolgen kann.

(2) ¹Kommt es in Zusammenhang mit einem gebietsgrenzenüberschreitenden, in Tabelle 2 der Anlage zu dieser Vereinbarung aufgeführten Objekt, zu einem Realbrandereignis, ist die Leitstelle des Rhein-Kreises Neuss verpflichtet, die Leitstelle der Feuerwehr der Stadt Mönchengladbach unverzüglich über dieses Ereignis in Kenntnis zu setzen. ²Erreicht die Leitstelle der Feuerwehr der Stadt Mönchengladbach ein Notruf im Zusammenhang mit einem gebietsgrenzenüberschreitenden Objekt, ist dieser an die Leitstelle des Rhein-Kreises Neuss weiterzuleiten. ³Die Stadt Mönchengladbach stellt sicher, dass gebietsgrenzenüberschreitende Objekte durch geeignete Maßnahmen in ihrer Leitstellensoftware kenntlich gemacht werden, damit eine Identifizierung des Objektes und entsprechende Weiterleitung des Notrufes an die Leitstelle des Rhein-Kreises Neuss ohne zeitlichen Verzug erfolgen kann.

§ 4 Brandmeldeanlagen gebietsüberschreitender Objekte

(1) ¹Brandmeldeanlagen gebietsgrenzenüberschreitender Objekte im Bereich der Tabelle 1 der Anlage zu dieser Vereinbarung werden auf die Leitstelle der Feuerwehr Mönchengladbach aufgeschaltet. ²Hierbei gelten die technischen Aufschaltbedingungen der Stadt Mönchengladbach.

(2) ¹Brandmeldeanlagen gebietsgrenzenüberschreitender Objekte im Bereich der Tabelle 2 der Anlage zu dieser Vereinbarung werden auf die Leitstelle des Rhein-Kreises Neuss aufgeschaltet. ²Hierbei gelten die technischen Aufschaltbedingungen des Rhein-Kreises Neuss.

§ 5 Feuerwehreinsatzpläne

(1) ¹Für jedes in der Anlage in Tabelle 1 nach § 2 festgelegte Objekt stellt die Stadt Mönchengladbach der Gemeinde Jüchen einen Satz Feuerwehreinsatzpläne zur Verfügung. ²Die Pläne werden nach den in der Stadt Mönchengladbach geltenden Bearbeitungshinweisen für Feuerwehreinsatzpläne erstellt.

(2) ¹Für jedes in der Anlage in Tabelle 2 nach § 2 festgelegte Objekt stellt die Gemeinde Jüchen der Stadt Mönchengladbach einen Satz Feuerwehreinsatzpläne zur Verfügung. ²Die Pläne werden nach den in der Gemeinde Jüchen geltenden Bearbeitungshinweisen für Feuerwehreinsatzpläne erstellt.

§ 6 Kosten

¹Die Aufgabenerfüllung der in § 1 benannten übertragenen Aufgaben erfolgen untereinander unentgeltlich. ²Hiervon unbeschadet sind solche Ansprüche gegen Dritte, die sich aus § 41 FSHG NRW ergeben können.

§ 7 Anzuwendendes Satzungsrecht

¹Aufgrund von § 1 Abs. 4 dieser Vereinbarung findet auf alle Tätigkeiten der Stadt Mönchengladbach im Rahmen dieser Vereinbarung die Satzung der Stadt Mönchengladbach über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Mönchengladbach vom 23.06.2003 (Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach Seite 136) in ihrer jeweils gültigen Fassung oder eine entsprechende Nachfolgeregelung Anwendung. ²Auf die Tätigkeiten der Gemeinde Jüchen findet die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Jüchen vom 10.12.2010 in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 8 Aufnahme weiterer Objekte

¹Für den Fall, dass auch andere Objekte, welche die Gebietsgrenze zwischen dem Rhein-Kreis Neuss und der Stadt Mönchengladbach im Bereich der Gemeinde Jüchen überschreiten, zukünftig wie gebietsgrenzenüberschreitende Objekte im Sinne des § 2 dieser Vereinbarung behandelt werden sollen, werden die Stadt Mönchengladbach, der Rhein-Kreis Neuss und die Gemeinde Jüchen Gespräche mit dem Ziel einer Einbeziehung der grenzüberschreitenden Objekte in diese Vereinbarung bzw. den Beitritt zu dieser Vereinbarung führen, soweit dies rechtlich möglich ist.

§ 9 Gegenseitiges Einvernehmen

¹In allen Fragen der Durchführung oder Beendigung dieser Vereinbarung ist das Einverständnis der Vertragsparteien anzustreben. ²Bei Streitigkeiten wird die Bezirksregierung Düsseldorf zur Schlichtung eingeschaltet.

§ 10 Salvatorische Klausel

¹Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung nebst zugehöriger Anlage oder eine künftig in ihr aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt werden. ²Das gleiche gilt, sollte sich herausstellen, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. ³Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vereinbarungspartner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieser Vereinbarung oder bei einer späteren Aufnahme den Punkt bedacht hätten.

§ 11 Laufzeit

¹Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. ²Jeder Vertragspartner kann die Vereinbarung mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende kündigen. ³Die Kündigung hat den übrigen Vertragspartnern gegenüber schriftlich zu erfolgen.

§ 12 Schriftform

¹Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. ²Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung nebst zugehöriger Anlage bedürfen der Schriftform.

§ 13 Ausfertigungen

¹Diese Vereinbarung wird nebst zugehöriger Anlage vierfach gleichlautend ausgefertigt. ²Je eine Ausfertigung erhalten die Vertragspartner sowie die Bezirksregierung Düsseldorf.

§ 14 Inkrafttreten

¹Diese Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit am Tage nach der Bekanntmachung dieser Vereinbarung und ihrer Genehmigung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf wirksam.

Für den Rhein-Kreis Neuss

Neuss, den XX.XX.XXXX

Für die Gemeinde Jüchen

Jüchen, den XX.XX.XXXX

Hans-Jürgen Petruschke
Landrat

Harald Zillikens
Bürgermeister

Für die Stadt Mönchengladbach

Mönchengladbach, den XX.XX.XXXX

Hans Wilhelm Reiners
Oberbürgermeister

Anlage Objektliste zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Übertragung von Aufgaben nach dem Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Objekten mit Überbauung der Gebietskörperschaftsgrenzen zwischen dem Rhein-Kreis Neuss, der Gemeinde Jüchen und der Stadt Mönchengladbach

Nachfolgend benannte gebietsgrenzüberschreitende Objekte sind solche im Sinne des § 2 der o.g. öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Rhein-Kreis Neuss, der Gemeinde Jüchen und der Stadt Mönchengladbach und unterfallen damit deren Regelungen:

Tabelle 1

Lfd. Nr.	Objektname	Lagebezeichnung			
		Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
1	Zalando, Regiopark	Mönchengladbach	Odenkirchen	111	201 tlw, 216, 217, 219
		Jüchen	Hochneukirch	31	84, 91, 97

Tabelle 2

Lfd. Nr.	Objektname	Lagebezeichnung			
		Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
1	DHL	Jüchen	Odenkirchen	111	190, 195, 189, 188
			Hochneukirch	31	19, 88, 94, 95, 98, 99, 103, 93, 100 und die zwischen den Flurstücken 93 und 100 gelegene dreieckige Teilfläche des Flurstücks 101
		Mönchengladbach	Odenkirchen	111	195, 226, 228